

INFOFAX 1-2019 vom 04.02.2019

➤ **Düngung: Ende der Sperrfrist für N-haltige Düngemittel am 31.01.2019**

Die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt endete am 31. Januar. **Seit dem 1. Februar dürfen bei passenden Bedingungen** Gülle, Gärreste und Mineraldünger ausgebracht werden. Die Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren, sowie von Kompost (> 1,5% Gesamt-N in der TS) endete bereits am 15.01. Seitdem haben einige Betriebe die gute Befahrbarkeit der Böden bei den zurückliegenden frostigen Temperaturen genutzt, um ohne Strukturschäden ihren Mist/Kompost auszubringen. Für die kommenden Tage wird ein deutlicher Temperaturanstieg ohne Frost vorhergesagt, so dass eine Wirtschaftsdüngerausbringung voraussichtlich nur auf wenigen Flächen ohne Strukturschäden möglich sein wird. In der Vergangenheit gab es oftmals wiederkehrende Frostphasen mit für eine Befahrung der Flächen ausreichenden Nachtfrösten und tagsüber auftauenden/aufnahmefähigen Böden um den Monatswechsel Februar/März. Wenn möglich, sollten entsprechende Bedingungen für eine bodenschonende Ausbringung abgewartet werden. **Für eine mineralische N-Düngung ist es derzeit noch zu früh**, diese sollte wegen ihrer schnellen Pflanzenverfügbarkeit erst direkt zu Vegetationsbeginn ab März durchgeführt werden.

Für die Düngeausbringung bei Frost gilt:

- ➔ Ein Boden ist gefroren, wenn er tagsüber nicht auftaut! Die Ausbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln ist in diesem Fall verboten. Dies gilt nicht nur für Gülle, flüssige und feste Gärreste und Geflügelmist, sondern auch für mineralische Düngemittel wie z. B. KAS, ASS, DAP etc.
- ➔ **Die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren und von Kompost auf gefrorenen Böden ist grundsätzlich zulässig.** Ein oberflächliches Auftauen ist tagsüber **nicht** erforderlich! Auf unbestellten Ackerflächen (= Schwarzbrache ohne Kultur) darf überhaupt keine Ausbringung stattfinden, es muss immer eine Pflanzendecke vorhanden sein.

Unter folgenden Bedingungen ist die Düngung bei Frost in Höhe von max. 60 kg/ha Gesamt-N zulässig:

1. Der Boden muss tagsüber mindestens 1 cm auftauen (Dies sollten Sie mit Hilfe der Stationskarten und hinterlegten Frosteindringtiefe, sowie der Auftauschicht beim Deutschen Wetterdienst kontrollieren und dokumentieren: https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_bl/bodenfrostbl.html)
2. Der Boden darf nicht überschwemmt / wassergesättigt sein.
Abschwemmung in oberirdische Gewässer und / oder Nachbarflächen darf nicht zu befürchten sein
3. Der Boden darf nicht schneebedeckt sein (Oberboden muss sichtbar sein)
4. Die Kulturpflanze muss einen Nährstoffbedarf aufweisen, d.h. es muss eine Pflanzendecke vorhanden sein (eine Ausbringung auf unbestellten = brachliegenden Ackerflächen ist grundsätzlich verboten).
5. Es besteht die Gefahr der Bodenverdichtung / Strukturschädigung bei Ausbringung ohne Frost
6. Flächen die mit Mais und / oder Sommerungen bestellt werden, haben derzeit noch keinen Düngebedarf. Düngung und Bestellung sollten zeitlich eng beieinander liegen.

Die Düngebedarfsermittlung 2019 muss vor der ersten Düngungsmaßnahme erstellt werden und auf dem Betrieb vorliegen!

➤ **Landesdüngverordnung NRW – zusätzliche Auflagen in belasteten Gebieten**

Die Landesdüngverordnung Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des § 13 der Düngverordnung wurde am 15. Januar 2019 vom Kabinett verabschiedet und soll voraussichtlich noch im Laufe des Februar in Kraft treten. Über § 13 der Düngverordnung wurde den Bundesländern die Befugnis übertragen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat weitere Vorschriften für belastete Gebiete zu erlassen. Gleichzeitig sind die Bundesländer aber auch verpflichtet, für belastete Gebiete mindestens 3 zusätzliche Maßnahmen aus dem 14-Punkte-umfassenden Katalog der Düngverordnung festzulegen. Die weitergehenden Maßnahmen gelten für Gebiete mit Grundwasserkörpern mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg/l oder von mehr als 37,5 mg/l mit steigendem Trend.

In nitratbelasteten Gebieten gelten zukünftig folgende zusätzlichen Auflagen:

1. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger (Gülle + Mist) und Gärrückstände
2. Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker innerhalb 1 Stunde nach Beginn der Aufbringung
3. Aufbringverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis 15. Mai von 15.10. bis 31.01 (= Erweiterung der Grünlandsperrfrist um 2 Wochen nach vorne)

Betriebe, die ausschließlich Flächen außerhalb nitratbelasteter Gebiete bewirtschaften, sind von Aufzeichnungspflichten für Nährstoffvergleich und Düngbedarfsermittlung befreit wenn sie folgende Bedingungen einhalten:

- < 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- höchstens 3 ha Anbau von Sonderkulturen (Gemüse, Hopfen, Wein, Erdbeeren)
- jährlicher Gesamt N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft < 110 kg/ha
- keine Aufnahme von Wirtschaftsdüngern oder Gärrückständen

➔ Allerdings empfiehlt die Wasserkooperation weiterhin die Erstellung des Nährstoffvergleiches und der Düngbedarfsermittlung, auch bei den Betrieben die unter die genannten Anforderungen fallen

Nitratbelastete Gebiete im Kreis Minden-Lübbecke:

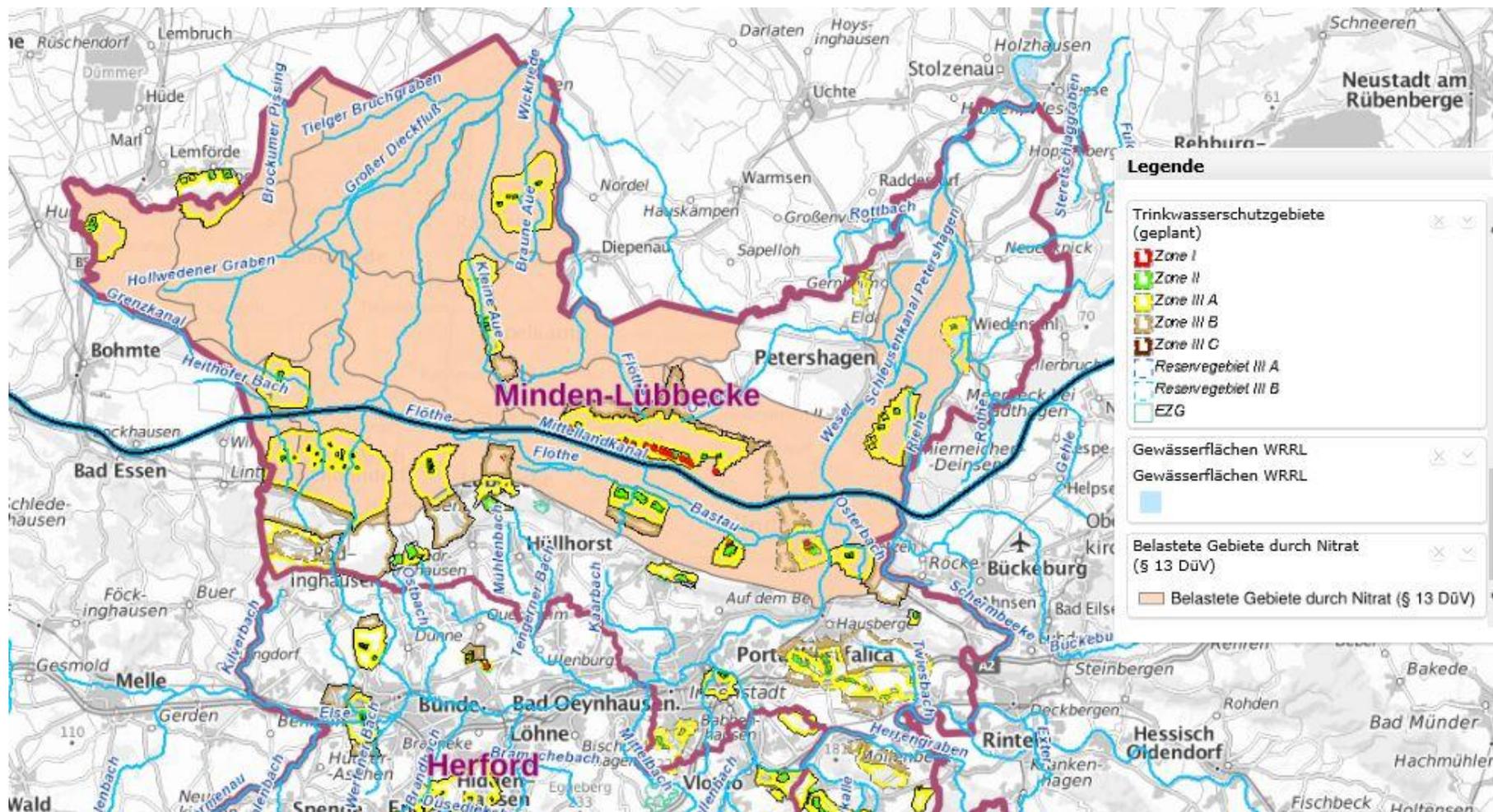
Im Kreis Minden-Lübbecke werden etwa zwei Drittel der Gesamtfläche als nitratbelastete Gebiete gemäß §13 DüV ausgewiesen. Nicht betroffen sind insbesondere der Süden des Kreises (Bereiche Hüllhorst – Bad Oeynhaus – Porta Westfalica) und der Nordosten im Bereich der Landesgrenzen (Bereich Petershagen). Wasserschutzgebiete, die hiervon nicht betroffen sind, sind lediglich Bad Oeynhaus Lohe und Rehme, Porta Westfalica – Holzhausen – Eisbergen und Nammen. Auf der Folgeseite finden Sie eine Übersichtskarte der betroffenen Gebiete im Kreis Minden-Lübbecke. Falls Sie im Grenzbereich der Kulisse wirtschaften, können Sie in ELWAS WEB (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>) oder im Feldblockfinder NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/BBF/jsp/index.jsp>) auf Schlagebene nachsehen, ob Ihre Flächen von den neuen Auflagen betroffen sind.

➤ **Zwischenfrucht-Demonstrationsversuch 2018 Porta Westfalica**

Die Präsentation zum Zwischenfruchtversuch der Wasserkooperation Minden-Lübbecke zu unterschiedlichen Bodenbearbeitungsverfahren und unterschiedlichen Aussatterminen wurde überarbeitet. Gegenüber dem letzten Stand von Oktober 2018 sind die N_{min} -Ergebnisse und weitere Informationen aktualisiert worden. Die Präsentation ist in den kommenden Tagen wie gewohnt auf der Homepage der Wasserkooperation abrufbar: <https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/hinweise/index.htm>

➤ **Termine**

05. – 08.02.2019: AGRAR Unternehmertage Münster, täglich 13.00 – 22.00 Uhr



Quelle: ELWAS WEB

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
 Tel.: 05741 / 3425-57
 Mobil: 0162 / 3434 748
 Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
 Tel.: 05741 / 3425-48
 Mobil: 01577 / 3133 097
 Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
 (Termine nach Vereinbarung)
 Mobil: 0163 / 7647 627
 Christina.Seidler@lwk.nrw.de